

(12)

Recherchenbericht

(Gebrauchsmusterschrift)

(21) Anmeldenummer: GM 484/2011
(22) Anmeldetag: 01.09.2011
(24) Beginn der Schutzdauer: 15.11.2011
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.12.2012

(51) Int. Cl. : A63B 7/08 (2006.01)
A63B 7/00 (2006.01)
A63B 17/04 (2006.01)
A63B 9/00 (2006.01)

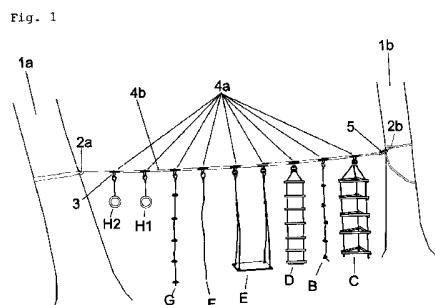
(56) Entgegenhaltungen:
AT 11517 U1
DE 102010000038 A1
DE 20310624 U1 US 3794316 A
US 7585197 B1

(73) Gebrauchsmusterinhaber:
STEINER MATTHIAS MAG.
8010 GRAZ (AT)

(72) Erfinder:
STEINER MATTHIAS MAG.
GRAZ (AT)

(54) MOBILES, MULTIFUNKTIONALES, VARIABLES GURTSYSTEM

(57) Mobiles, multifunktionales, variables Gurtsystem mit am Gurtband (4b) angebrachten Fixierschlaufen (4a) für eine Mehrzahl an vorzugsweise unterschiedlichen Einhängeeinrichtungen (B, C, D, E, F, G, H1, H2), welches zwischen zwei Ankern (1a, 1b) mittels Gurtband (4b) und Ratsche (5) gespannt wird. Eignet sich zum Klettern, Hangeln, Entspannen, Schaukeln, Balancieren und Schwingen. Schneller und auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmter, variabler Auf- und Abbau, leichte Materialien verbunden mit mobiler Einsatzmöglichkeit und Abwechslungsreichtum durch die Variationsmöglichkeit der unterschiedlichen Einhängeeinrichtungen definieren das Gurtsystem. Künstliche Anker (6, 7) für das Spannen des Gurtsystems stehen als Alternativanker zur Verfügung. Dämpfungselemente (9) sollen in Hallen Fallschutz bieten.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: A63B 7/08 (2006.01); A63B 7/00 (2006.01); A63B 17/04 (2006.01); A63B 9/00 (2006.01)		
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: A63B 7/08S; A63B 7/00; A63B 17/04; A63B 9/00		
Recherchierte Prüfstoff (Klassifikation): A63B		
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, cl txtde, cl txten		
Dieser Recherchenbericht wurde zu den am 1. September 2011 eingereichten Ansprüchen 1–9 erstellt. Die in der Gebrauchsmusterschrift veröffentlichten Ansprüche könnten im Verfahren geändert worden sein (§ 19 Abs. 4 GMG), sodass die Angaben im Recherchenbericht, wie Bezugnahme auf bestimmte Ansprüche, Angabe von Kategorien (X, Y, A), nicht mehr zutreffend sein müssen. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.		
Kategorie ^Y	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	AT 11517 U1 (JAKO O MOEBEL UND SPIELMITTEL) 15. Dezember 2010 (15.12.2010) Fig. 1-5, [0022]–[0033]	1–9
A	DE 102010000038 A1 (SLACKLINE-TOOLS GBR) 07. Oktober 2010 (07.10.2010) Fig. 1-4, [0029]–[0033]	1–9
A	DE 20310624 U1 (WEHFRITZ GMBH) 11. November 2004 (11.11.2004) Fig. 1-6, [0021], [0034]–[0038]	1–9
A	US 3794316 A (TOMAN) 26. Februar 1974 (26.02.1974) Fig. 1, Spalte 3 Zeile 46 – Spalte 6 Zeile 22	1–9
A	US 7585197 B1 (MERTEN) 08. September 2009 (08.09.2009) Fig. 1, 2, 11, Spalte 4 Zeile 57 – Spalte 6 Zeile 45	1–9
Datum der Beendigung der Recherche: 21. August 2012		<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt Prüfer(in): STEINZ-KRISMANIC C.
^Y Kategorien der angeführten Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung: der Anmeldungsgegenstand kann nicht als auf erforderlicher Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist. 		
A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmelddatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.		